1. Praxis der Beurlaubung und Entschuldigung

Beurlaubungen und Fehlzeiten können bevorzugt über die App „Schulmanager" eingereicht werden. Im Zuge dieser Meldung kann ein Formular ausgedruckt werden, das nur noch von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben und abgegeben werden muss. Alternativ können auch selbst formulierte schriftliche Beurlaubungsanträge und Entschuldigungen entsprechend eingereicht werden. Genehmigungen von Anträgen erfolgen online.

1.1 Beurlaubungsanträge, Meldungen von Fehlzeiten und Entschuldigungen sind rechtzeitig einzureichen.

a) Beurlaubungen sind rechtzeitig **vor** der Fehlzeit bei der Tutorin/ dem Tutor einzureichen (z. B. bei Fahrprüfungen, Sportveranstaltungen, Beerdigungen o. ä.).

b) Meldungen der Fehlzeiten müssen **spätestens am zweiten Tag** des Fernbleibens über die App „Schulmanager" bzw. an die Fachlehrkraft (für einzelne Stunden) oder die Tutorin/ den Tutor (für einen oder mehrere Unterrichtstage) per Teams oder Mail erfolgen.

c) Entschuldigungen müssen innerhalb von **drei Unterrichtstagen** bei der Tutorin/ dem Tutor eingereicht werden. Liegen keine nachvollziehbaren Gründe vor, warum die Entschuldigung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt ist, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

1.2 **Versäumen eines Leistungsnachweises** (Klausur, GFS, Sportprüfung, usw.): Die betreffende Fachlehrkraft **muss spätestens am Folgetag** informiert werden. Hierfür ist eine Meldung über die App „Schulmanager" ausreichend. Alternativ kann man sich auch per Mail oder Teams an die Fachlehrkraft wenden. Mit der Fachlehrkraft muss bei Wiederanwesenheit Kontakt zur Vereinbarung einer eventuellen Nachprüfung aufgenommen werden.

Ein unentschuldigt versäumter Leistungsnachweis wird mit 0 Punkten bewertet.

1.3 **Verschlafen gilt als unentschuldigtes Fehlen.**

1.4 Bei Missbrauch des Entschuldigungsrechts kann dieses entzogen und ein ärztliches Attest verlangt werden.

1.5 Fehltage können auf Beschluss der Jahrgangsstufenkonferenz in das Zeugnis der Klassen 11.1 bis 12.2 eingetragen werden. Ausnahmen: Genehmigte Beurlaubungen oder durchgeführte Schulveranstaltungen.